



Quod Deus bene vertat!

§. 1.

**D**aß sowohl das Churfürstl. Haus Sachsen; als auch die Durchl. Herzoge zu Sachsen, die Landes-Fürstl. Hoheit über einige Thüringische Graffschaften, und daher die Landsäßigkeit der Besitzer solcher Graffschaften aus der Fundation des Landgraviatus Thuringici, herleiten, ist eine bekannte Sache, und erscheinet solches insonderheit auch aus der Deductione Juris & facti Sachsen-Weimar contra Schwarzburg-Arnstadt, pag. 8 und 9, auch in den Beylagen sub Lit. C. \*. Es können auch hiervon nachgelesen werden, Glafey, in dem Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen L. I. Cap. V. §. 15. und eben derselbe in einer besonderen Schrift hiervon. Heydenreichs Historia des ehemals Gräflichen nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg, Lib. I. Cap. II. p. 24 und 25 und Struvius, de Jure Landsäßiatus in Thuringia, Sect. II. §. 12 pag. 57.

§. 2.

Der Grund zu solcher Landes-Fürstl. Hoheit, und der daher geleiteten Landsäßerey, wird insgemein darinne gesucht, daß der Kayser Lotharius II.

A.

\* Was nachgehends von einigen hohen Interessenten durch Vergleiche ausgemacht worden, gehöret hieher nicht. Es wird nur historice dieses, sine ullo præjudicio partium angeführet.